

26. GmbHG § 33; BGB § 101 Nr. 2 2. Halbsatz (*Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte für von GmbH gehaltene eigene Anteile*)

1. **Die Mitgliedschaftsrechte für einen eigenen Anteil der GmbH ruhen. Bei der Entscheidung über die Gewinnfeststellung und -verwendung hat die Gesellschaft deswegen kein Stimmrecht und kann auszuschüttende Gewinne nicht beziehen.**
2. **Der auf den eigenen Anteil der Gesellschaft rechnerisch entfallende Gewinn ist nicht in die Rücklage einzustellen, sondern kann unter den übrigen Gesellschaftern sofort nach Gesetz und Satzung verteilt werden. Ihnen steht der Gewinnanspruch aus ihrem eigenen Mitgliedschaftsrecht, nicht aus von der Gesellschaft abgeleiteten Recht zu.**
3. **Mangels abweichender Abreden hat der seinen Geschäftsanteil veräußernde Gesellschafter einen schuldrechtlichen Anspruch nach § 101 Nr. 2 2. Halbsatz BGB gegen den Erwerber auf den während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entfallenden anteiligen Gewinn, sofern er ausgeschüttet wird. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft selbst den Anteil erwirbt.**

BGH, Urteil vom 30.1.1995 – II ZR 45/94 –, mitgeteilt von D. Bundschuh, Vorsitzender Richter am BGH a.D.

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter in dem am 2.7.1990 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der H. GmbH. Der Beklagte und S. waren mit Geschäftsanteilen von 51.000,- DM bzw. 49.000,- DM Gesellschafter dieser GmbH gewesen. Ende des Jahres 1989 waren zwischen den Gesellschaftern Streitigkeiten entstanden, die dazu führten, daß S. aus wichtigem Grund als Geschäftsführer abberufen, daß sein Geschäftsanteil eingezogen wurde und daß S., der mit den gegen ihn ergangenen Maßnahmen nicht einverstanden war, selbst den Austritt aus der Gesellschaft zum 31.12.1989 erklärte und den mit ihm bestehenden Anstellungsvortrag kündigte. In den wegen der Abberufung und der Einziehung geführten Gerichtsverfahren (einstweilige Verfügung und Hauptbeschallage) wurden unter Beitritt des Beklagten gerichtliche Vergleiche geschlossen, nach denen S. mit Ablauf des 31.12.1989 aus der Gesellschaft ausscheidet, sein Geschäftsanteil der GmbH „anwächst“ und diese aus den die Abberufung und die Einziehung betreffenden Beschlüssen keine Rechte herleiten, vielmehr für ihre Aufhebung sorgen wird.

Der Beklagte als alleiniger Gesellschafter stellte im März 1990 die Jahresbilanzen für 1988 und 1989 fest und beschloß, die Gewinne – nach Abzug der Kapitalertragsteuer handelt es sich um einen Betrag von insgesamt 907.500,- DM – an sich selbst auszuschütten. Der Kläger beansprucht aus eigenem und aus abgetretenem Recht des früheren Gesellschafters Auszahlung des auf S. entfallenden Gewinnsanteils von 49% (444.675,- DM). Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr entsprochen. Auf die Revision des Beklagten ist das klageabweisene erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt worden.

Aus den Gründen:

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch weder aus eigenem Recht der Gemeinschuldnerin noch aufgrund der von dem früheren Gesellschafter S. erklärten Abtretung zu.

1. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß S. seinen Geschäftsanteil mit dem zugehörigen Gewinnstammrecht durch gerichtlichen Vergleich wirksam auf die spätere Gemeinschuldnerin übertragen hat und deswegen mit Ablauf des 31.12.1989 nicht mehr Gesellschafter der GmbH war. Diese ihm günstige, rechtlich mögliche Auslegung des gerichtlichen Vergleichs greift der Beklagte mit der Revision nicht an. Folgerichtig

und ohne Rechtsfehler hat danach das Oberlandesgericht die von dem Kläger in den Vorinstanzen vertretene Auffassung verworfen, der Beklagte sei als alleiniger Gesellschafter der GmbH nicht befugt gewesen, ohne Mitwirkung von S. die Beschlüsse über die Feststellung und die Verwendung des Gewinns der Geschäftsjahre 1988 und 1989 zu treffen. Bei dieser Beschußfassung mußte, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend entschieden hat, auch die Gesellschaft selbst nicht mitstimmen. Nach allgemeiner Meinung ruhen nämlich die Mitgliedschaftsrechte für die eigenen Anteile der Gesellschaft (*Hachenburg/Hohner*, GmbHG, 8. Aufl., § 33 Rdnr. 50 ff.; *Scholz/Westermann*, GmbHG, 8. Aufl., § 33 Rdnr. 32 ff.; *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 14. Aufl., § 33 Rdnr. 9; *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 15. Aufl., § 33 Rdnr. 18; *Rowedder*, GmbHG, 2. Aufl., § 33 Rdnr. 28) und gewähren insbesondere kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung (RGZ 103, 64, 66 f.; *Hachenburg/Hohner*, a.a.O. Rdnr. 58; *Scholz/Westermann*, a.a.O. Rdnr. 37; *Lutter/Hommelhoff*, a.a.O. Rdnr. 9; *Baumbach/Hueck*, a.a.O. Rdnr. 19; a.A. zu Unrecht *Grothus* GmbHR 1958, 17, 19 f.).

2. Zu Unrecht hat der Kläger in den Vorinstanzen ferner geltend gemacht, der Beklagte sei jedenfalls materiell nicht befugt gewesen, die gesamten für die beiden Jahre 1988 und 1989 festgestellten Gewinne an sich selbst als den alleinigen Gesellschafter der GmbH auszuschütten. Da das Gewinnstammrecht zusammen mit dem Geschäftsanteil auf die GmbH übertragen worden war, ohne daß die Beteiligten über die dingliche Rechtsübertragung hinaus irgendwelche schuldrechtlichen Abreden getroffen hätten (wg. abweichender Gestaltungen vgl. *Hachenburg/Hohner* a.a.O. § 33 Rdnr. 54; *Rowedder* a.a.O. § 33 Rdnr. 28), konnte der frühere Gesellschafter S. nicht mehr originär gewinnbezberechtigt sein. Das auf die eigenen Geschäftsanteile der Gesellschaft entfallende Gewinnbezugsrecht ruhte hingegen ebenso wie die übrigen Mitgliedschaftsrechte. Dies entspricht allgemeiner Auffassung im Schrifttum (*Scholz/Westermann*, a.a.O. § 33 Rdnr. 32 f.; *Lutter/Hommelhoff*, a.a.O. § 33 Rdnr. 9; *Hachenburg/Hohner*, a.a.O. § 33 Rdnr. 52 f.; *Baumbach/Hueck*, a.a.O. § 33 Rdnr. 20; *Rowedder*, a.a.O. § 33 Rdnr. 28). Streit besteht allein über die Frage, ob die verbleibenden Gesellschafter den auf die eigenen Geschäftsanteile der GmbH entfallenden Teil des Jahresgewinns in die Rücklagen einzustellen haben und ihn erst mit dem Überschuß des folgenden Jahres an sich ausschütten dürfen oder ob es dieses Umwegs nicht bedarf, und sie sogleich den gesamten Jahresgewinn unter sich verteilen dürfen. Die im älteren Schrifttum vertretene erstgenannte Auffassung (vgl. *Hachenburg*, GmbHG, 6. Aufl., § 33 Anm. 15; *Brodmann*, GmbHG, § 33 Anm. 2; *Feine Ehrenbergs* Handbuch, 3. Bd., Teil III, §. 416 ff., 419) wird von der heute h.M. (*Lutter/Hommelhoff* a.a.O. § 33 Rdnr. 9; *Hachenburg/Hohner* a.a.O. § 33 Rdnr. 52 f.; *Scholz/Westermann* a.a.O. § 33 Rdnr. 34 je m.w.N.; *Roth*, GmbHG, 2. Aufl. § 33 Anm. 3.3.2) mit Recht abgelehnt, die – soweit an dem Gewinnbezugsrecht nicht vorher ein Nießbrauch besteht, ein Pfandrecht entstanden oder das Recht selbst abgetreten war – dem Konfusionsgedanken entscheidendes Gewicht bei mißt: Da ein etwa entstandener Anspruch sich in diesem Fall gegen die Gesellschaft selbst richten würde, niemand aber gleichzeitig Gläubiger und Schuldner derselben Forderung sein kann, gelangt der Anspruch auf den anteiligen Gewinn nicht zur Entstehung. Dadurch wird der von der älteren, ein eigenständiges Recht der Gesellschaft auf Ausschüttung des Gewinns ebenfalls verneinenden Auffassung für erforderlich erachtete Umweg vermieden, den auf die eigenen Anteile der GmbH entfallenden Teil des Jahresgewinns zunächst in die

Rücklagen einzustellen und ihn erst im darauf folgenden Jahr im Rahmen des dann zu verteilenden Gewinns an die Gesellschafter auszuschütten.

Wenn der Beklagte als einziger verbliebener Gesellschafter – dem für die spätere Gemeinschuldnerin noch geltenden Vollausschüttungsgebot folgend – den Beschuß faßte, die gesamten Jahresgewinne an sich auszuschütten, entzog er entgegen der Meinung des Klägers weder seinem früheren Mitgesellschafter S. noch der GmbH einen ihnen zustehenden Anteil des Gewinns der Gesellschaft.

3. Ist danach das von dem Beklagten eingeschlagene Verfahren formell und materiell ordnungsgemäß, kommt es entscheidend darauf an, ob der frühere Gesellschafter S., auch wenn er kein originäres Gewinnbezugsrecht besaß und im Zeitpunkt der Beschußfassung über die Gewinnfeststellung und -verwendung nicht mehr Gesellschafter war, von der GmbH oder dem Beklagten schuldrechtlich einen Teil des Jahresgewinns fordern konnte. Gegen die dem angefochtenen Urteil zugrundeliegende – wegen Fehlens irgendwelcher anlässlich der Geschäftsanteilsübertragung getroffener schuldrechtlicher Abreden allein in Betracht zu ziehende – Annahme, daß dies mit Rücksicht auf § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB der Fall ist, wendet sich die Revision mit Recht.

a) Im Ausgangspunkt zutreffend ist allerdings, daß das Berufungsgericht auf das Verhältnis zwischen dem seinen Geschäftsanteil veräußernden und dem denselben erwerbenden Gesellschafter § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB anwenden will. Dies entspricht nicht nur der Handhabung im Steuerrecht (vgl. BFHE 147, 44 ff., 48 f.; BFHE 140, 221, 227; BFHE 111, 72, 75; Meyer-Arndt, *GmbHR* 1980, 277 f.; Sommer, *GmbHR* 1985, 224, 230; a. A. Vöß, *Betrieb* 1985, 1159 f.), sondern auch allgemeiner Auffassung im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum (*Baumbach/Hueck*, a. a. O. § 29 Rdnr. 59; *Scholz/Emmerich*, a. a. O. § 29 Rdnr. 44; *Hachenburg/Goerdeler/Welf Müller*, a. a. O. § 29 Rdnr. 12 je m. w. N.) und betrifft nicht allein einen Gesellschafterwechsel während des Geschäftsjahrs (so aber *Scholz/Emmerich*, § 29 Rdnr. 44), sondern gilt für alle Fälle, in denen ein Gewinnverwendungsbeschuß für abgelaufene Geschäftsjahre noch nicht gefaßt worden ist (*Hachenburg/Goerdeler/Welf Müller*, § 29 Rdnr. 12).

b) Da die Vorschrift dispositiv ist, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit freilich, daß die Beteiligten keine abweichen den Abreden zugunsten des Übernehmenden oder zugunsten des Übertragenden getroffen haben.

Nicht einmal der Kläger hat behauptet, es sei zugunsten des ausscheidenden Gesellschafters S. – stillschweigend – eine von § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB abweichende Vereinbarung getroffen worden, daß die Jahresgewinne auszuschütten sind und ihm der künftige Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Gewinns zurückgetreten wird (vgl. RGZ 98, 318, 320; *Hachenburg/Goerdeler/Welf Müller*, § 29 Rdnr. 91; *Scholz/Emmerich*, § 29 Rdnr. 45 f.; *Baumbach/Hueck*, § 29 Rdnr. 59).

Soweit das Revisionsvorbringen dahin verstanden werden könnte, S. habe bei Abschuß der gerichtlichen Vergleiche jedenfalls stillschweigend auf einen etwa bestehenden Anspruch nach § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB verzichtet, wäre dem nicht zu folgen. Das Berufungsgericht hat sich zwar ausdrücklich nur zur Frage einer Übertragung auch dieses schuldrechtlichen Anspruchs auf die Gesellschaft geäußert; der Sache nach enthalten die entsprechenden Ausführungen des Berufungsurteils, daß S. Inhaber dieses Anspruchs geblieben ist, jedoch auch die Feststellung, daß eine – hier nur

als stillschweigend zustandegekommen denkbare – Verzichtsvereinbarung nicht getroffen wurde. Dem steht nicht entgegen, daß nach dem zumindest für die Revisionsinstanz zu seinen Gunsten als richtig zu unterstellenden Vorbringen des Beklagten S. in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.1989 aus der GmbH ausscheiden wollte, um ohne die Beschränkungen des in der Satzung verankerten Wettbewerbsverbots seine bereits seit längerer Zeit vorbereitete Konkurrenzfähigkeit aufnehmen zu können. Dieses Ziel des früheren Mitgesellschafters erklärt allein, daß der Weg der Geschäftsanteilsübertragung gewählt wurde und S. sich gegen die – sein endgültiges Ausscheiden aus der GmbH u. U. wegen der Verbindung mit der Abfindungsfrage verzögernde (vgl. BGHZ 9, 157, 173; *Hachenburg/Ulmer*, § 34 Rdnr. 59 f. m. w. N.) – Zwangseinziehung gewandt hat. Aus den zu den beigezogenen Akten eingereichten außergerichtlichen Schreiben der Parteien und auch aus der Kostenregelung des am 31.1.1990 geschlossenen Vergleichs (sog. Hauptsacheverfahren – 23 O 138/89 LG Hannover) durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler entnehmen, daß eine endgültige Erledigung des Streits der früheren Mitgesellschaften um die Teilhabe an dem Gewinn der Geschäftsjahre 1988 und 1989 und hinsichtlich einer etwa S. zu zahlenden Abfindung durch den Vergleich nicht herbeigeführt worden war.

c) Haben die Beteiligten danach keine von § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB abweichenden Vereinbarungen getroffen, scheitert die von dem Berufungsgericht angenommene Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Regelung an den Besonderheiten des vorliegenden Falles, in dem nicht eine andere Person, sondern die GmbH selbst den Geschäftsanteil des Gesellschafters S. erworben hat.

§ 101 BGB, der als schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch konzipiert ist, setzt voraus, daß die Früchte – also auch die in Nr. 2, 2. Halbsatz genannten Gewinnanteile – tatsächlich erworben worden sind; wie schon das Reichsgericht entschieden hat, reicht es dagegen nicht aus, daß Früchte hätten gezogen werden können (RG JW 1913, 193 f. = Gruchot 57, 902, 905; vgl. ferner BFHE 147, 44, 49; Planck/Strecker, BGB, 4. Aufl., § 101 Anm. 3; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 101 Rdnr. 1; Soergel/Mühl, BGB, 12. Aufl., § 101 Rdnr. 2; RGRK/Kregel, BGB, 12. Aufl., § 101 Rdnr. 3; MünchKomm-BGB/Holch, BGB, 3. Aufl., § 101 Rdnr. 2 f.). Deswegen besteht kein Anspruch nach § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB, wenn der Fruchtziehungsberchtigte die ihm zustehenden Früchte nicht gezogen (vgl. RG JW 1913, 193 f.), etwa den Gewinnanteil nicht ausgeschüttet, sondern in die Rücklagen eingestellt hat.

Erst recht kann ein Anspruch nach der genannten Vorschrift dann nicht von dem früheren Rechtsinhaber erhoben werden, wenn ein Fruchtziehungsrecht im Sinne von § 101 BGB nicht besteht. So liegt es bei der GmbH, die eigene Geschäftsanteile erworben hat. Sie kann – wie oben ausgeführt – die mit den eigenen Anteilen verbundenen mitgliedschaftlichen Rechte nicht ausüben, vor allem auch den Jahresgewinn nicht an sich selbst ausschütten (vgl. *Hachenburg/Hohner*, § 33 Rdnr. 52 f. m. w. N.; *Lutter/Hommelhoff*, § 33 Rdnr. 9) und damit auch nicht Schuldnerin des auf § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB gestützten obligatorischen Ausgleichsanspruchs sein, weil dieser nach der Konzeption des Gesetzes lediglich auf Teilhabe an den wirklich gezogenen Früchten geht. Die von dem Berufungsgericht in diesem Zusammenhang gezogene Parallele zur Veräußerung des Geschäftsanteils an einen Dritten paßt nicht, weil sie nicht den Besonderheiten des Erwerbs eigener Anteile durch die GmbH Rechnung trägt; der

dritte Erwerber des Geschäftsanteils hätte nämlich, anders als die Gesellschaft, ein Gewinnbezugsrecht und müßte, falls aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses Beträge an ihn ausgeschüttet werden, hieran den früheren Gesellschafter beteiligen.

4. Der Beklagte haftet auch nicht unmittelbar nach § 101 Nr. 2, 2. Halbsatz BGB. Soweit er als alleiniger Gesellschafter der GmbH über die Gewinnverwendung Beschuß gefaßt und die Jahresgewinne für 1988 und 1989 an sich selbst ausgeschüttet hat, hat er nicht ein fremdes, eigentlich der Gesellschaft zustehendes Fruchtziehungsrecht, sondern sein eigenes, durch seinen Geschäftsanteil an der GmbH vermitteltes Gewinnbezugsrecht ausgeübt. Da die Gesellschaft für ihre eigenen Anteile nicht gewinnberechtigt ist, steht der gesamte Jahresgewinn zur Verteilung unter den verbliebenen Gesellschaftern nach Gesetz und Satzung (*Lutter/Hommelhoff*, § 33 Rdnr. 9; *Hachenburg/Hohner*, § 33 Rdnr. 52 f.; *Scholz/Westermann*, § 33 Rdnr. 33), wird also allein aufgrund des eigenen Mitgliedschaftsrechts bezogen.

Die Interessen des Gesellschafters, der seinen Geschäftsanteil auf die GmbH übertragen hat, werden hierdurch nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. Da es zu der Anteilstübertragung nur mit seiner Mitwirkung kommen kann, hat er es in der Hand, durch Vereinbarungen mit der Gesellschaft und den verbliebenen Gesellschaftern eine Regelung zu treffen, die seine Rechte wahrt, auch wenn erst nach seinem Ausscheiden der Gewinnverwendungsbeschuß für zurückliegende Perioden gefaßt wird. Soweit über die Gewinnverwendung schon vor der Anteilstübertragung befunden worden ist, behält der Veräußerer mangels abweichender Vereinbarungen den Gewinnauszahlungsanspruch ohnehin (*Hachenburg/Hohner*, § 33 Rdnr. 51; *Baumbach/Hueck*, § 29 Rdnr. 58).

5. Da danach der frühere Gesellschafter S. keinen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Jahre 1988 und 1989 hat, ist die Klage, die sich auf einen in einen Zahlungsanspruch übergegangenen Befreiungsanspruch der Gemeinschuldnerin von dieser angeblichen Verbindlichkeit bzw. auf die Abtretung der angeblichen Ansprüche S.s stützt, unbegründet, ohne daß der Senat auf die übrigen gegen das Berufungsurteil erhobenen Rügen der Revision einzugehen hätte.

27. LwAnpG § 65 i.d.F. v. 3. Juli 1991; ZPO §§ 577 a, 548 (Zulässigkeitsanforderungen von Klagen gegen Versammlungsbeschlüsse einer LPG oder ZGE)

Nichtigkeits- oder Anfechtungsklagen gegen die nach der Wiedervereinigung gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung einer LPG oder der Bevollmächtigtenversammlung einer juristisch selbständigen ZGE sind keine Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 65 LwAnpG a.F. Sie beurteilen sich nach den Grundsätzen des Genossenschaftsrechts, ergänzend nach den aktienrechtlichen Vorschriften über Mängel von Hauptversammlungsbeschlüssen.

BGH, Beschuß vom 2.3.1995 – LwZB 9/94 –, mitgeteilt von D. Bundschuh, Vorsitzender Richter am BGH a.D.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin war als damalige LPG (T) N. einer der Trägerbetriebe, die 1965 die Beklagte, ZGE T. N., als kooperative Einrichtung gegründet hatten.

Am 6.2.1991 beschloß die Bevollmächtigtenversammlung der Beklagten deren Auflösung zum 1.7.1990 unter Übernahme der Rechtsgeschäfte und wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Auffanggesellschaft T. N., ferner am 17.12.1991 deren Umwandlung in eine GmbH. Gleichzeitig wurde unter anderem festgestellt, daß die Klägerin aus der ZGE austrete. Mit Beschuß vom 11.11.1992 bestätigte die Beklagte den Austritt der Klägerin auf der Grundlage deren Antrags vom 7.5.1990. Am 21.9.1993 stellte die Beklagte durch Beschuß fest, daß die Klägerin ihre Kündigung zurückgezogen habe und damit Trägerbetrieb der Beklagten bleibe.

Die Klägerin hat im Wege der Klage die Feststellung beantragt, daß die Beschlüsse vom 6.2.1991 und vom 17.12.1991 sowie vom 11.11.1992 nichtig seien, hilfsweise hat sie gebeten, die Beschlüsse vom 6.2.1991 und vom 17.12.1991 für nichtig zu erklären. Die gegen die Verwerfung der Berufung der Klägerin eingelegte Beschwerde führte zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Nach Auffassung des Senats muß die Wirksamkeit der nach der Wiedervereinigung gefaßten Beschlüsse nach den Grundsätzen des Genossenschaftsrechts beurteilt werden, die ihrerseits ergänzend auf die aktienrechtlichen Vorschriften über Mängel von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG) abstellen (vgl. dazu *Müller*, GenG, § 51 Rdnr. 1 m.w.N.; *Meyer/Meulenbergh/Beuthien*, GenG, 12. Aufl., § 51 Rdnr. 3 m.w.N.). Weder das bis zum 31.12.1991 weiter geltende LPG-Gesetz noch die Musterstatuten für die LPG (P) oder (T) sowie diejenigen für kooperative Einrichtungen in der LPG, GPG, VEG und andere sozialistische Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft enthalten eine Regelung für Klagen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Bevollmächtigtenversammlung. Wie der Senat im Beschuß vom 1.7.1994 (BLW 17/94, AgrarR. 1994, 300 mit zustimmender Anm. v. *Schaffland*, EWIR 1994, 1099) näher dargelegt hat, entsprach es aber der Rechtspraxis der DDR, gerichtliche Verfahren auf der Grundlage von LPG-Vollversammlungsbeschlüssen, deren Wirksamkeit umstritten war, solange auszusetzen, bis der Rat des Kreises entschieden hatte, ob der gefaßte Beschuß aufrechterhalten bleibt. Diese Entscheidungszuständigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörde entfiel spätestens (vgl. Senat a.a.O) mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 (GBI I S. 255). Die bestehende Lücke zur gerichtlichen Wirksamkeitskontrolle von Vollversammlungsbeschlüssen kann mangels anderweitiger Sonderregelung im LPG-Recht (vgl. auch Senatsbeschl. v. 9.6.1993, BLW 63/92, AgrarR 1993, 261) mit Inkrafttreten des bundesrepublikanischen Rechts im Beitrittsgebiet (Art. 8 EV) nur durch eine entsprechende Anwendung genossenschaftsrechtlicher Grundsätze geschlossen werden, die ihrerseits ergänzend auf die §§ 251 ff. AktG abstellen (so auch *Nies*, LwAnpG, § 28 Rdnr. 2 bis 9; wohl auch *Schweizer*, Das Recht der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, 2. Aufl., Rdhr. 257; dazu auch näher Senatsbeschl. v. 1.7.1994, a.a.O, m.w.N.). Was für die LPG gilt, muß auf eine ZGE jedenfalls dann entsprechend Anwendung finden, wenn diese – wie im vorliegenden Fall – durch Registrierung eine juristische Person mit eigener Rechtsfähigkeit ist (vgl. auch § 13 Abs. 3 LPG-Gesetz 1982). Die ZGE war nämlich ein genossenschaftlich strukturierter Zusammenschluß der entsprechenden Trägerbetriebe auf der Grundlage des LPG-Gesetzes (§ 13 LPG-Gesetz 1982).